



ISN – Interessengemeinschaft
der Schweinehalter
Deutschlands e.V.

Kirchplatz 2, 49401 Damme
Postfach 1117, 49394 Damme

Telefon 054 91/96 65-0
Telefax 054 91/96 65-19

· ISN e.V. · Postfach 1117 · 49394 Damme ·

Bundesministerium für Ernährung u. Landwirtschaft
Referat 321 - Tierschutz
Frau Dr. Nicole Schertl
Rochusstraße 1

53123 Bonn

per E-Mail: 321@bmel.bund.de

Damme, 23.12.2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Schertl,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung Ihres Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, zu dem wir nachfolgend Stellung nehmen möchten.

Wir betonen ausdrücklich, dass uns der fachgerechte und rechtskonforme Umgang mit kranken und verletzten Tieren bis hin zur Nottötung von besonderer Bedeutung ist. Ohne Wenn und Aber sind unnötige Leiden und Schmerzen bei den Tieren zu vermeiden. Genau deshalb haben wir in der Vergangenheit u.a. die Erstellung entsprechender Leitfäden und die Durchführung von Schulungen zu dem Thema unterstützt und tun dies auch weiterhin. Natürlich muss eine rechtskonforme Umsetzung auch entsprechend kontrolliert werden. Aus unserer Sicht macht eine wirkungsvolle Kontrolle aber nur dann Sinn und führt nur dann zum gewünschten Ergebnis, wenn sie ganz gezielt in den landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt (z.B. durch Inaugenscheinnahme der Falltiere in der Kadavertonne). Dann können nämlich die Sachverhalte genau zugeordnet, erörtert und rückgekoppelt werden.

Eine Kontrolle nach dem Gießkannenprinzip ist dagegen nicht erfolversprechend und macht keinen Sinn. Deshalb ist der neue § 16 k im Tierschutzgesetz aus unserer Sicht weder angemessen noch erforderlich und verhältnismäßig. Für die Tierhalter sehen wir durch eine generelle Kennzeichnungspflicht für die Falltiere einen unverhältnismäßig großen Aufwand im Verhältnis zum erwartbaren Nutzen. Wir sehen nicht, dass die geplanten Neuregelungen bzgl. einer Erkennung von Tierschutzverstößen anhand der Falltiere in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN) zu den gewünschten Ergebnissen führen werden.

Bereits im Jahr 2017 hat das niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in einem Erlass darauf hingewiesen, dass die für den Bereich Tierschutz zuständigen Behörden bereits im Rahmen einer Maßnahme der Gefahrenabwehr tätig werden können und keine zusätzlichen rechtlichen Regelungen notwendig seien. Rechtsgrundlage dafür sei das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.



Nachfolgend einige Punkte zur Begründung unserer Einschätzung:

- Der in den Erläuterungen zum Entwurf angegebene Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist deutlich zu niedrig bemessen. Die Vorgabe, alle Falltiere eindeutig so zu kennzeichnen, dass sie dem Betrieb zuzuordnen sind, in welchem sie verendet sind, führt dazu, dass der überwiegende Teil der Falltiere neu gekennzeichnet werden muss. Dies betrifft in Bezug auf die Schweinehaltung nicht nur die Schweinemäster, die ihre Ferkel zukaufen. Es betrifft besonders auch die Sauenhalter. Denn nicht nur die toten Sauen, die ursprünglich zugekauft wurden, müssten neu gekennzeichnet werden, sondern auch alle tot geborenen Ferkel und alle verendeten Saugferkel. Werden die Ferkel in einem von der Ferkelerzeugung getrennten Betrieb aufgezogen, sind auch dort die gefallen Ferkel neu zu kennzeichnen. Zahlenmäßig machen gerade die Totgeburten und Saugferkelverluste den größten Teil der zu kennzeichnenden Falltiere aus. Von dem Aufwand abgesehen ist es zudem in keiner Weise nachvollziehbar, dass Totgeburten in die Kennzeichnung einbezogen werden sollen. Außerdem ist der von Ihnen kalkulierte Lohnansatz in den tierhaltenden Betrieben in Höhe von 15,60 €/Stunde zu niedrig kalkuliert. Nach Abzug der Lohnnebenkosten, bliebe damit kaum der gesetzliche Mindestlohn für den Tierhalter bzw. seine Mitarbeiter übrig. Aus diesen Gründen ist eine Neuberechnung der Kosten für die tierhaltenden Betriebe unbedingt notwendig.
- Auch aus hygienischer Sicht ist eine Neukennzeichnung von Falltieren kritisch zu sehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Krankheitserreger weiter verschleppt werden, ist gerade beim Handling mit Falltieren am größten. Das gilt sowohl im landwirtschaftlichen Betrieb als auch im weiteren Prozess bis zu den Untersuchungen in den VTN-Anlagen. Deshalb sollte dieses Handling auf das absolute Mindestmaß reduziert werden.
- Insbesondere bei warmen Temperaturen dürfte es schwierig sein, die Tierkörper bei der Anlieferung in den VTN-Betrieben gezielt zu untersuchen und dabei ein fehlerhaftes Vorgehen bei der Tötung bzw. Behandlung der Tiere eindeutig feststellen zu können.
- Zusätzlich wird die Frage zu klären sein, wie eine rechtssichere Kennzeichnung und damit Zuordnung zum Betrieb erfolgen kann und auch wie mutwillige falsche Kennzeichnungen verhindert werden können. Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf die Zuordnung einzelner Schweine zum jeweiligen Betrieb beziehen, sind aus unserer Sicht vorprogrammiert.
- Hinsichtlich der Bewertung des Einflusses der Maßnahmen auf die Abläufe im VTN-Betrieb verweisen wir auf die Stellungnahme des Verbandes der Verarbeitungsbetriebe tierischer Nebenprodukte (VVTN).

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen bei den weiteren Beratungen zu diesem Verordnungsentwurf zu berücksichtigen.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ISN - Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e.V.

gez. Heinrich Dierkes
- Vorsitzender -

gez. Dr. Torsten Staack
- Geschäftsführer -